



Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	21. Sep. 2015
Bearb.	
Nr.	

A-Post
Gemeinderat
Hauptstrasse 117
9430 St. Margrethen

18. September 2015

Geschäft Nr. 15-6609

Gemeinde St.Margrethen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Föhrenpark (14.02.2014), 1. Teiländerung Hörlistegkanal**

Der Überbauungsplan Föhrenpark wurde am 14. Februar 2014 vom Baudepartement genehmigt. In der Erarbeitung der geplanten Überbauung hat sich gezeigt, dass der Hörlistegkanal anders verläuft als angenommen. Dadurch wurden Anpassungen der Ausdehnung der Baubereiche und der Gebäudeabstände notwendig. Die Anpassungen am Überbauungsplan sind rot markiert.

Der Gemeinderat hat die 1. Teiländerung des Überbauungsplanes Föhrenpark am 6. Juli 2015 erlassen. Auf eine öffentliche Auflage wurde in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG verzichtet.

Da der Gewässerraum für Fliessgewässer nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) nicht festgelegt wurde und auf diese Festlegung nach Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV nicht verzichtet wurde, gelten die Übergangsbestimmungen. Eine partielle Unterschreitung der festgelegten Abstände ist im Sinne der Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV grundsätzlich möglich. Insbesondere dürfen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

In der 1. Teiländerung wird in Art. 8 Abs. 1 der besonderen Vorschriften Folgendes festgelegt: „Er [der Gewässerabstand] kann mit oberirdischen Bauteilen punktuell um 1.0 m unterschritten werden, wenn der Bestand des Kanals technisch gesichert ist“.

Gemäss der gewählten Formulierung gilt diese Einschränkung auf der gesamten Länge des Gewässers. Diese weitgehende Einschränkung widerspricht den wasserbaulichen Interessen, die in diesem Fall als überwiegend zu bewerten sind. Aus diesem Grund kann die Unterschreitung des Gewässerabstandes gemäss Art. 8 Abs. 1 der besonderen Vorschriften ist nur in jenem Abschnitt des Baubereichs B als zulässig erachtet werden, in



dem der Baubereich durch die vorliegende Teiländerung reduziert wird und somit konkret begründbar ist.

Das rechtliche Gehör wurde den betroffenen Parteien gewährt. Sie haben sich mit Nachricht vom 17. September 2015 mit dieser einschränkenden Verfügung einverstanden erklärt.

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

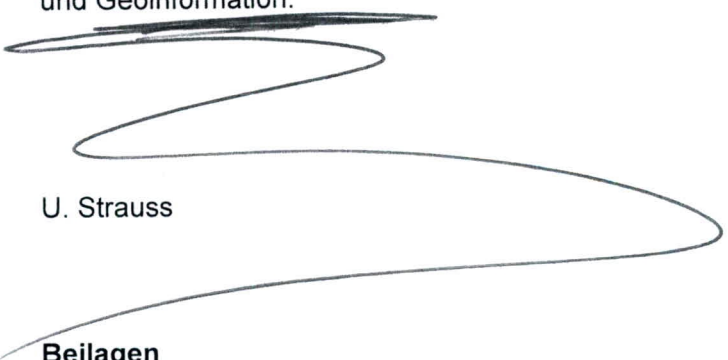
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die punktuelle Unterschreitung des Gewässerabstandes nach Art. 8 Abs. 1 der besonderen Vorschriften ist nur im bezeichneten Abschnitt des Baubereichs B zulässig.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst